

Keine Busse gegen Kessler

Eine Strafanzeige der Stadtpolizei St. Gallen gegen den Thurgauer Tierschützer Erwin Kessler wird von der Staatsanwaltschaft nicht anhand genommen. Die Polizei hat das Nachsehen.

SARAH GERTEIS/DANIEL WIRTH

Am 14. November vergangenen Jahres verteilte Erwin Kessler, Präsident und Geschäftsleiter des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), an der St. Leonhard-Strasse vor dem Modehaus Weber Flugblätter gegen Pelzmode. Die Stadtpolizei hatte die Aktion, die Kessler allein durchführte, nicht bewilligt, ihm stattdessen zwei alternative Standorte für das Verteilen der Flugblätter angeboten, einen auf der anderen Strassen-seite beim Broderbrunnen. Kessler ignorierte diese Vorschläge der Stadtpolizei und verteilte seine Flyer auf dem Trottoir vor dem Modehaus. Die Stadtpolizei liess ihn zwar gewähren, reichte aber bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen Kessler ein, neben anderem wegen Übertretung des Polizeireglements der Stadt St. Gallen.

Nicht anhand genommen

Erwin Kessler hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass eine Einmannaktion nicht bewilligungspflichtig sei. Dies habe das Bundesgericht festgestellt. Die St. Galler Stadtpolizei hingegen sah dies anders. Nun hat die St. Galler Staatsanwaltschaft beschlossen, auf die Strafanzeige nicht einzutreten. Im Entscheid, den Erwin Kessler gestern Montag den Medien hat zukommen lassen, folgt die Staatsanwaltschaft der Argumentation des Bundesgerichtes. Die Flugblattaktion des Tierschützers stelle keinen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes dar, heisst es in dem Schreiben. Demnach liege kein Tatbestand vor und sei auf die Vorwürfe der Übertretung nicht einzutreten. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von 330 Franken gehen zu Lasten des Staates. Erwin Kessler wird keine Entschädigung ausgericht.

Der Entscheid ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Beschwerdefrist dauert zehn Tage; die Staatsanwaltschaft fällt ihre Entscheidung am 22. Januar. Die Stadtpolizei kann gegen die sogenannte Nichtanhandnahme-verfügung allerdings gar nicht rekurrieren, wie Roman Dobler, Mediensprecher der Staatsan-



Hat gut lachen: Tierschützer Erwin Kessler. Er muss keine Busse zahlen.

Archivbild: Ralph Ribi

waltschaft des Kantons St. Gallen, gestern auf Anfrage sagte. Die Stadtpolizei selbst erhält den Entscheid der Staatsanwaltschaft auch erst dann, wenn dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Weiterer Fall ist noch hängig

Kessler hatte bereits im Advent 2014 eine Flugblattaktion an der St. Leonhard-Strasse durchgeführt. Auch diese Aktion war nicht bewilligt gewesen. Damals, am 20. Dezember 2014, wurde Erwin Kessler abgeführt. Daraufhin erstattete der Tierschützer Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch, Nötigung, Freiheitsberaubung und Verletzung der

Meinungsausserungsfreiheit gegen die verantwortlichen Stadtpolizisten. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen hat der Staatsanwaltschaft im Juni vergangenen Jahres die Ermächtigung erteilt, eine Strafuntersuchung gegen unbekannte Polizeibeamte zu eröffnen, wie Roman Dobler erklärt. Diese Untersuchung sei noch am Laufen, sagte Dobler. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für ein mutmasslich strafbares Verhalten von Polizisten in Zusammenhang mit dem angezeigten Sachverhalt, müsse bei der Anklagekammer des Kantons erneut ein Gesuch um Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersu-

chung gestellt werden. Das sei bis heute aber noch nicht geschehen.

Kesslers Vorwürfe im Internet

Seit Erwin Kesslers Abführung an der St. Leonhard-Strasse im Advent 2014 ist mehr als ein Jahr vergangen. Der VgT-Tierschützer hatte vor seiner zweiten Flugblattaktion im November 2015 im Internet mitgeteilt, die Behörden verschleppten das Verfahren absichtlich.

Diesen Vorwurf lässt Roman Dobler so nicht gelten. Seit der ersten Ermächtigung der Anklagekammer seien erst wenige Monate verstrichen. Eine Untersuchung brauche Zeit.

KOMMENTAR

Abfuhr für kleinliche Stadtpolizisten

Auf diesen Entscheid der St. Galler Staatsanwaltschaft hat der bekannte Thurgauer Tierschützer Erwin Kessler vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) gewartet wie die Katze vor dem Mausloch. Jetzt hat er recht bekommen. Das Untersuchungsamt wird eine Anzeige der Stadtpolizei gegen ihn wegen Übertretung des Polizeireglements nicht weiterverfolgen. Kessler hatte vor dem Modehaus Weber an der St. Leonhard-Strasse Flugblätter verteilt, ohne zuvor eine Bewilligung eingeholt zu haben. Er stellte sich auf den Standpunkt, es sei bekannt, dass das Verteilen von Flugblättern durch Einzelpersonen laut Bundesgericht nicht bewilligungspflichtig sei.

Das hätten auch die Spitzen der Stadtpolizei wissen müssen.

Denn schon 2009 wurde die Stadt vom Bundesgericht nach einem drei Jahre dauernden Rechtsstreit mit der Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA) um das Sammeln von Unterschriften für eine Initiative vom Bundesgericht zurückgepfiffen. Das Bundesgericht hatte seinerzeit letztinstanzlich entschieden, dass kein öffentliches Interesse an Einschränkungen von Unterschriftensammlungen ersichtlich sei. Die GSoA feierte den Bundesgerichtsentscheid als «Sieg der direkten Demokratie».

Seit 2009 dürfen in der Galusstadt bis zu drei Personen jederzeit ohne Bewilligung Unterschriften sammeln. Doch Kesslers angekündigte Flugblattaktion hielt die Stadtpolizei aus Sicherheitsgründen für nicht bewilligungsfähig. Gut: Bei der Webersleiche führt ein Fussgängerstreifen über die St. Leonhard-Strasse, durch die Passage zum Manor gehen an einem Samstag viele Leute, und das Trottoir ist auch nicht eben breit. Aber: Passiert ist bei Erwin Kesslers einstündiger Flugblattaktion rein gar nichts. Die Polizei liess ihn darum auch gewähren. Weshalb sie den streitbaren Tierschützer danach anzeigte, ist nicht nachvollziehbar. Fingerspitzengefühl sieht jedenfalls anders aus. Anders als im Streit mit der GSoA kann die Stadt den Entscheid der Staatsanwalt nicht durch alle Instanzen weiterziehen. Das ist auch gut so.

Statt sich in Rechtsverfahren zu üben, bleibt den Polizisten Zeit, darüber nachzudenken, wie sie Reglemente der Stadt verhältnismässig anwenden.

Daniel Wirth
daniel.wirth@tagblatt.ch